

Abschrift  
z. Entscheidungssammlung  
d. Sen.

## BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 679/72Beschluß

in der Entschädigungssache

Friederike K [REDACTED],  
K [REDACTED] A [REDACTED]/Ar [REDACTED], J [REDACTED] [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],  
[REDACTED] [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,  
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,  
Mainz, Kaiser-Friedrich-Straße 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Landesgerichtshofs hat am 27. September 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Wüstenberg, Zorn, Henkel und Portmann beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats - Entschädigungs-senats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 10. Mai 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

### G r ü n d e

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 ZPO sind nicht gegeben.

Das Berufungsgericht ist der Ansicht, der Klägerin stehe wegen Wegfalls der Bedürftigkeit ab 1. Juni 1967 keine Elternrente gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 5 BEG mehr zu. Durch die Auszahlung einer Entschädigungsleistung von 42.700 DM und einer laufenden Rente von zunächst 368 DM und nunmehr 485 DM an ihren Ehemann habe die Klägerin gegen ihn einen realisierbaren Unterhaltsanspruch, der ihre Bedürftigkeit ausschließe. Dieser Unterhaltsanspruch sei trotz des Kaufs einer Eigentumswohnung, bei dem der Ehemann die Entschädigungszahlung von 42.700 DM aufgewandt habe, noch durchsetzbar. Da der Erwerb der Eigen-

149

- 3 -

tumswohnung ihre wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse übersteige, müsse der Ehemann notfalls die Eigentumswohnung wieder verkaufen und sich entweder mit einer kleineren oder weniger komfortablen Eigentumswohnung oder auch mit einer Mietwohnung begnügen, um so zusammen mit seinen sonstigen Einkünften den Lebensunterhalt der Klägerin bestreiten zu können.

Diese Ausführungen sind rechtsfehlerfrei. Das Berufungsgericht hat den Begriff der Bedürftigkeit nicht verkannt. Die Klägerin ist nicht bedürftig im Sinne von § 17 Abs. 1 Nr. 5 BEG, wenn sie gegen ihren Ehemann einen durchsetzbaren Unterhaltsanspruch hat, auf Grund dessen sie ihren angemessenen Lebensunterhalt bestreiten kann (vgl. BGH RzW 1971, 19 Nr. 10). Ob und in welchem Umfang ein Unterhaltsanspruch durchsetzbar ist, ist eine Frage der tatsächlichen Verhältnisse des Einzelfalles und läßt sich rechtsgrundsätzlich nicht entscheiden. Die vom Oberlandesgericht im Rahmen seines tatrichterlichen Verantwortungsbereichs gewonnene Ansicht, die Klägerin könne ihren Anspruch auf einen angemessenen Lebensunterhalt gegen ihren Mann durchsetzen, kann aus Rechtsgründen nicht beanstandet werden.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



119

- 4 -

Abweichungen von Entscheidungen des Bundesgerichtshofs liegen nicht vor. Die von der Beschwerde angeführten Entscheidungen BGH RzW 1964, 454 und 1969, 132 Nr. 21 betreffen einen anderen Sachverhalt.

Mal

Zorn